

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Stand: 15. Mai 2022

1. Anwendungsbereich und Geltung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der StWZ Energie AG jeweils in ihrer aktuellsten Fassung, welche auf der StWZ-Webseite unter www.stwz.ch verfügbar sind, rechtsverbindlichen Charakter besitzen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Vereinbarung, Gegenstand und Abwicklung von zu erbringenden Dienstleistungen durch die StWZ Energie AG – im folgenden StWZ genannt. Der Inhalt dieser Dienstleistungen wird in den einzelnen Dienstleistungsangeboten, Produktebeschreibungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen und in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen spezifiziert. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden integrierenden Bestandteil des Angebotes und gelten bei Auftragserteilung durch den Kunden an StWZ als angenommen. Allfällige Einkaufsbedingungen des Kunden werden damit nicht Vertragsinhalt, auch wenn sie StWZ nicht ausdrücklich ablehnt.

2. Offerten, Auftragserteilung

Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich. Zusätzliche Wünsche des Kunden, die nicht in den einzelnen Dienstleistungsangeboten enthalten sind, gelten als zusätzlicher Auftrag und werden vorgängig durch StWZ offeriert.

3. Information

Der Kunde hat StWZ alle Informationen zu geben, die benötigt werden, um die Dienst-

leistungen erbringen zu können. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die auftragsgemässe Erfüllung gefährden können.

4. Leistungsänderungen

Die Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der bestellten Leistungen vereinbaren. Wünscht der Kunde eine Änderung, hat er dies vor Ausführungsbeginn schriftlich StWZ mitzuteilen. StWZ teilt dem Kunden schriftlich mit, ob sie die Leistungsänderung betreffend Inhalt, Umfang, Preis und Termin akzeptiert.

5. Koordination

Der Kunde benennt einen zentralen Ansprechpartner für StWZ, der die Verbindung zu den einzelnen Bereichen des Kunden koordiniert. StWZ benennt einen zentralen Ansprechpartner für den Kunden. Dieser koordiniert die Verbindung zu den einzelnen Abteilungen von StWZ, welche an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind.

6. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte

StWZ ist berechtigt, ihre Dienstleistungsverpflichtungen gegebenenfalls durch Dritte ausführen zu lassen. In diesem Fall haftet sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten (Art. 399, Abs. 2, OR).

7. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde sichert zu, dass nicht durch StWZ gelieferte Materialien und Instrumente sowie

Arbeitshilfsmittel den in der Schweiz geltenden einschlägigen gesetzlichen, insbesondere aber nicht nur Sicherheitsbestimmungen und Normen entsprechen.

8. Nicht enthaltene Leistungen

Ersatz bzw. Austausch von Verschleisssteilen und Verbrauchsmaterialien werden als separate Leistungen offeriert und in Rechnung gestellt.

9. Zugang zum Gebäude

Der Kunde gewährt StWZ Zugang zu seinen Räumlichkeiten, um die Bereitstellung, Ausführung und Aufrechterhaltung der Dienstleistungen zu ermöglichen. Der Kunde hat StWZ die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten sowie die notwendige Energie kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10. Sicherheitsvorschriften

Der Kunde hat jederzeit sicherzustellen, dass die kundenseitigen technischen Anlagen, die mit den zu erbringenden Dienstleistungen im Zusammenhang stehen, den relevanten und aktuell gültigen nationalen Vorschriften entsprechen, und er hat diese jederzeit einzuhalten. In diesem Zusammenhang behält sich StWZ vor, Energieeinspeisungen zu Kundenanlagen zu unterbrechen. Hat StWZ Installationen oder sonstige Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen, so hat dieser StWZ über allfällige Gesundheits- und Unfallrisiken zu unterrichten und die nötigen Schutzvorschriften zu empfehlen und nötigenfalls bereitzustellen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet StWZ über allfällige in seinem Betrieb bestehende gesundheits- und arbeitsrechtliche Risiken (z.B. Arbeitssicherheit) schriftlich zu informieren.

11. Preise und Preiserhöhungen

Preise für Dienstleistungen sind in einem separaten Preisblatt festgelegt und sind die

Basis für alle Dienstleistungsangebote. Sie werden periodisch neu durch StWZ festgelegt und gelten jeweils auch im Falle von längerfristigen vertraglichen Vereinbarungen. Die Preise verstehen sich exklusiv der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und anderer Abgaben oder Gebühren.

Wenn sich der Preis des zu liefernden Materials zwischen Offerte und Lieferung um mehr als 5 Prozent erhöht hat (massgebend ist der Preis, der vom Sublieferanten von StWZ gefordert wird), ist StWZ berechtigt, die offerierten Installationsmaterialkosten der betroffenen Rohstoffe, Materialien und Apparate anzupassen und die gesamte Differenz, mithin auch denjenigen Teil, der unter 5 Prozent liegt, auf den Kunden abzuwälzen.

12. Zahlungskonditionen

Die Pflicht zur Bezahlung der vereinbarten Dienstleistungen beginnt mit der Annahme des Auftrages durch StWZ oder mit der Inanspruchnahme von Leistungen durch den Kunden. Die Rechnungsstellung für vereinbarte Dienstleistungen erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung, nach Abschluss der Arbeiten zu den Ansätzen und Bedingungen gemäss dem aktuellen Stand der Offerte(n). StWZ ist berechtigt Akontozahlungen zu verlangen. Alle Rechnungen sind innert der darauf aufgeführten Zahlungsfrist zur Zahlung, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren oder dergleichen, fällig. Abrundungen auf den nächsten Franken und dergleichen werden nicht akzeptiert. Ratenzahlungen sind nur im Einverständnis mit StWZ zulässig. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5 Prozent pro Jahr zu entrichten. StWZ steht es ohne Einfluss auf den seit der Fälligkeit geschuldeten Zins frei, dem Kunden Mahnkosten (z.B. Spesen, Porto, Inkassio, Betreuungskosten) für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich in Rechnung zu stellen. Überdies steht StWZ die Ergreifung von gebotenen Rechtsschritten unter Kostenfolgen zu Lasten des Kunden zu.

13. Gewährleistung

StWZ übernimmt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistung. Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden. Liegt kein Abnahmeprotokoll vor, gilt das Werk im Falle der Inbetriebnahme durch den Kunden oder dem Stellen der Schlussrechnung als abgenommen. Für Apparatelieferungen (Steckdosen, Heizkessel etc.) gilt die Gewährleistung gemäss den Bestimmungen des Herstellers.

StWZ gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik. Solange Mängel von Lieferungen durch Nachbesserung oder Austausch, bzw. Mängel von Leistungen durch Wiederholung beseitigt wurden, kann der Kunde weder Herabsetzung der vereinbarten Vergütung noch Rückgängigmachung des Auftrages bzw. der vertraglichen Vereinbarung verlangen. Sollten Nachbesserungen fehlschlagen, erstattet StWZ einen angemessenen Betrag auf dem geschuldeten Rechnungsbetrag. Kein Recht auf Gewährleistung besteht, wenn der Mangel auf höhere Gewalt oder Verschulden (Vorsatz, grobe oder leichte Fahrlässigkeit) des Kunden zurückzuführen ist.

14. Allgemeine Haftung

Die Haftung von StWZ ist wegbedungen, soweit Art. 100 und Art. 101, OR, dies zulassen. StWZ haftet für die unmittelbaren Personen- und Sachschäden, welche StWZ anlässlich der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat. Für mittelbaren und indirekten Schaden, Folgeschäden und reine Vermögensschäden (Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen etc.) haftet StWZ nur, wenn sie ein absichtliches oder grobes Verschulden trifft. StWZ haftet insbesondere nicht für:

- Schäden, die aus der Benutzung oder Nichtbenutzung der kundenseitigen Infrastruktur und/oder Anlage oder als Folge des verweigeren Zutritts zu den Räumlichkeiten des Kunden entstehen;

- Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Verwendung von Daten, anormale Betriebsbedingungen oder ähnliches zurückzuführen sind;
- Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks, Pandemie, Krieg, Stromausfälle, Betriebs- oder Netzstörungen verursacht wurden;
- den Inhalt der Informationen oder Daten, die auf Informatikanlagen gespeichert oder über das Kommunikationsnetz übertragen werden.

Der Kunde ist bei behaupteter Gewährleistungs- und/oder Haftpflicht gegenüber StWZ verpflichtet, ihr den Schadenfall unverzüglich unter Beibringung von relevanten Beweismitteln schriftlich zu melden, ansonsten wird Verzicht auf Leistungen von StWZ aus der behaupteten Verpflichtung angenommen. Ferner ist der Kunde angehalten, alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um solche Schäden bzw. deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Der Kunde ist nach Vertrag und Gesetz für Schäden an den am Kundenstandort untergebrachten Ausrüstungen von StWZ haftbar, namentlich auch als Grund- und Werkeigentümer, ungeachtet der Schadensverursachung (Feuer, Wasser, Explosion, Diebstahl, Gewalteinwirkungen; entstanden durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder Zufall).

15. Allgemeiner Haftungsausschluss

Bohr-, Spitz- und Fräsarbeiten erfolgen grundsätzlich auf Risiko des Auftraggebers. Der Kunde informiert vor Inangriffnahme der Arbeiten über die Lage und den Verlauf der Leitungen. StWZ informiert im Voraus über geplante Schmutzarbeiten. Der Kunde ist verantwortlich für die Räumung des Umfelds und hat für den erforderlichen Schutz im weiteren Umfeld gegen Staub und Schmutz zu sorgen (Abdeckungen etc.). StWZ lehnt Forderungen für Behebung von Folgeschäden und Reinigung ab. Ebenfalls lehnt StWZ jegliche Haftung ab, welche für Asbestsanierungen und andere gesundheitsgefährdender Stoffe in Folge der Leistungserbringung notwendig werden.

16. Haftungsbegrenzung

Werden bauseits gelieferte Geräte, Apparate, Leuchten oder dergleichen auf Kundenwunsch durch StWZ angeschlossen, wird wie üblich bei der Inbetriebsetzung die Prüfung und Kontrolle gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und der Normen (NIN) durchgeführt. StWZ übernimmt keine Haftung für Schäden am angeschlossenen Gerät oder für Schäden, die durch dieses Gerät verursacht wurden, auch wenn StWZ nach den oben aufgeführten Prüfungen im Auftrag des Kunden die Inbetriebsetzung vornimmt.

17. Eigentumsvorbehalt

StWZ behält sich das Eigentum an Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des StWZ-Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken.

18. Höhere Gewalt

Die Parteien haften dann nicht für die Nichterfüllung von vertraglichen Vereinbarungen, wenn diese auf durch die Parteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen sind und die betroffene Partei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Auftrags- bzw. Vertragserfüllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vereinbarten Zahlungen nachzukommen, wenn StWZ ordnungsgemäss ihre Leistungen erbracht hat.

19. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen in Durchführung eines Auftrages oder bei der vertragsmässigen Abwicklung zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit, namentlich auch zufällig, erhalten, streng vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche die andere

Partei nachweislich von Dritten rechtmässig erhalten hat oder erhält, oder die bei Auftragsannahme bzw. Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich, ohne dass der Publikation eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung zugrunde liegen würde, allgemein bekannt wurden. Diese Verpflichtung bleibt für beide Parteien auch nach Beendigung eines Auftrages oder vertraglichen Vereinbarung für fünf Jahre bestehen.

StWZ ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages oder der vertraglichen Vereinbarung, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. StWZ wird personenbezogene Daten des Kunden gemäss dessen schriftlicher Weisung nach Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) verarbeiten. Der Kunde sichert seinerseits StWZ die Rechtszuständigkeit an den von ihm an StWZ zur Verarbeitung überlassenen Daten zu.

20. Abtretungsbestimmungen

Der Kunde kann Ansprüche aus vertraglichen Vereinbarungen oder den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht an Dritte abtreten.

21. Einstellung der Leistungen

StWZ ist berechtigt, das Erbringen ihrer Leistungen einst weilen einzustellen, wenn

- der Kunde seinen auftragsgemäss vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt;
- die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie die Funktionstüchtigkeit der technischen Einrichtungen und den Arbeitsmitteln von StWZ gefährdet sind.

Der Kunde hat unter solchen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Teilrückerstattung oder teilweisen Erlass von vereinbartem Entgelt. Das Recht von StWZ zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziffer 23 hiernach bleibt vorbehalten.

22. Ordentliche Kündigung

Mit dem Kunden abgeschlossene Dienstleistungsvereinbarungen (Daueraufträge) sind grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Sie können jeweils von einer Partei mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Ohne Kündigung erneuert sich ein solches Vertragsverhältnis ohne anderweitige Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einschreibeform.

23. Ausserordentliche Kündigung

StWZ hat das Recht, Dienstleistungsvereinbarungen fristlos und ohne vorgängige Mahnung oder Androhung zu kündigen, bzw. angefangene Arbeiten bei Einzelaufträgen unverzüglich einzustellen, wenn

- über den Kunden ein Nachlass- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder andere Umstände gegeben sind, welche die Zahlungsunfähigkeit des Kunden als offenkundig erscheinen lassen;
- der Kunde gesetzliche und vertragliche Geheimhaltungs- und/oder Datenschutzbestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen verletzt.

24. Folgen der Kündigung

Der Kunde ist verpflichtet, nach Kündigung einer Dienstleistungsvereinbarung StWZ den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, damit sie ihre Anlagen und Geräte etc. entfernen kann. Falls irgendeine bauliche Anlage abgeändert oder sonstige Veränderungen vorgenommen wurden, um die Dienstleistungen von StWZ zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist StWZ nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten des Kunden wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

25. Schlussbestimmungen

Änderungen eines Auftrages oder einer Dienstleistungsvereinbarung bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen zu einem Auftrag oder einer Dienstleistungsvereinbarung bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine Lücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervor unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekomendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischem Recht. Unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) vom 11. April 1980 und des hierzu ergangenen Vertragsgesetzes (CMR). Streitigkeiten werden ausschliesslich durch die in der Sache zuständigen Gerichte erledigt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zofingen.

27. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen können vom Kunden jederzeit in ihrer jeweils gültigen Fassung von der StWZ-Webseite unter www.stwz.ch heruntergeladen werden. Der Kunde akzeptiert diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich ohne Gegenzeichnung.